

**MASTERPRÜFUNGSORDNUNG
(MPO)**

für den

weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft

an der Fachhochschule Bochum

und

der Fachhochschule Südwestfalen,
Standorte Hagen, Meschede und Soest,

und

der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt,

und

der Fachhochschule Bielefeld

(MPO-WVBTBW)

Vom 23. Januar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474), haben die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Südwestfalen, die Fachhochschule Münster und die Fachhochschule Bielefeld die folgende Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft (MPO-WVBTBW) erlassen:

Inhaltsübersicht:

I.	ALLGEMEINES	14
§ 1.	GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG	14
§ 2.	ZIEL DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG; HOCHSCHULGRAD	14
§ 3.	STUDIENVORAUSSETZUNGEN	14
§ 4.	BEGINN, REGELSTUDIENZEIT, AUFBAU UND UMFANG DES STUDIUMS	14
§ 5.	UMFANG UND GLIEDERUNG DER MASTERPRÜFUNG	15
§ 6.	PRÜFUNGSAUSSCHUSS	15
§ 7.	PRÜFENDE UND BEISITZENDE	16
§ 8.	ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN	16
§ 9.	BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	17
§ 10.	WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN	18
§ 11.	VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	18
II.	MODULPRÜFUNGEN, TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN	19
§ 12.	ZIEL, UMFANG UND FORM DER MODULPRÜFUNGEN	19
§ 13.	ZULASSUNG ZU MODULPRÜFUNGEN	19
§ 14.	DURCHFÜHRUNG VON MODULPRÜFUNGEN	20
§ 15.	KLAUSURARBEITEN	20
§ 16.	MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	21
§ 17.	HAUSARBEITEN	21
§ 18.	KOMBINATIONSPRÜFUNGEN	22
III.	DAS STUDIUM	23
§ 19.	MODULPRÜFUNGEN DES STUDIUMS	23
IV.	MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM	24
§ 20.	MASTERARBEIT	24
§ 21.	ZULASSUNG ZUR MASTERARBEIT	24
§ 22.	AUSGABE, BEARBEITUNG, ABGABE UND BEWERTUNG DER MASTERARBEIT	25
§ 23.	KOLLOQUIUM	25
V.	ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER	26
§ 24.	ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG	26
§ 25.	GESAMTNOTE, ZEUGNIS	26
§ 26.	ZUSATZFÄCHER	27
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	27
§ 27.	EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	27
§ 28.	UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN	27
§ 29.	IN-KRAFT-TRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG	28

ANHANG: STUDIENVERLAUFSPLAN

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung im weiterbildenden Verbundstudiengang „Technische Betriebswirtschaft“ (im Folgenden kurz „MA-WVBTBW“ genannt) an der Fachhochschule Bochum, der Fachhochschule Südwestfalen, Standorte Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Münster, Standort Steinfurt, und der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Masterprüfung in diesem Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums.

(2) Der weiterbildende Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an die Gruppe der Berufstätigen. Über die Einbindung von Fernstudienelementen soll unter Beibehaltung des Praxisbezugs im Hochschulstudium die Möglichkeit des berufsbegleitenden Studiums geschaffen werden. Das zur Masterprüfung führende Studium soll nach einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere sowohl theoretische wie anwendungsbezogene Inhalte des Studienfaches vermitteln und befähigen, problemorientierte Methoden bei der Analyse betrieblicher Vorgänge anzuwenden, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig und erfolgreich zu arbeiten.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (kurz „MBA“ genannt) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden der Abschluss (mindestens Gesamtnote 3,0) eines ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule und entsprechende spezifische Vorkenntnisse durch eine mindestens zweijährige einschlägige berufliche Tätigkeit nach dem Abschluss des ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Studiums gefordert. Als Studienvoraussetzung gilt hier nicht ein Studium zum Wirtschafts-Ingenieur oder ein vergleichbares Kombinationsstudium aus technischen bzw. naturwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Inhalten.

§ 4 Beginn, Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung der Ausrichtung des Verbundstudiums auf Berufstätige beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester. Der Studienplan wird so gestaltet, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erworben werden kann. Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und fakultativen Zusatzmodulen zusammen. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich, Wahlpflichtmodule werden aus Katalogen gewählt, Zusatzmodule sind freiwillig und können aus dem Angebot der jeweiligen Fachhochschule frei gewählt werden.

(3) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 64 Credits, Wahlpflichtmodule im Umfang von 26 Credits, die Masterarbeit im Umfang von 25 Credits und das Kolloquium im Umfang von 5 Credits. Der verpflichtende Studienumfang beträgt 90 Credits oder 78 Semesterwochenstunden (ohne Masterarbeit und Kolloquium). Das Nähere ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan gemäß Anlage.

§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen sind Modulprüfungen, die zu dem Zeitpunkt abgelegt werden sollen, in dem das entsprechende Fach nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan soll gewährleisten, dass alle Modulprüfungen bis zum Ende des vierten Studienseesters abgelegt werden können.

(3) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium, das sich an die Masterarbeit anschließt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Zuständiger Prüfungsausschuss als Prüfungsorgan ist der durch die beteiligten Fachhochschulen gebildete Fachausschuss für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft. Seine Zusammensetzung und die Amtszeit seiner Mitglieder richten sich nach den zwischen den Fachhochschulen für die Durchführung des Verbundstudiengangs im Kooperationsvertrag und in der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens - IfV NRW - getroffenen Regelungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen, eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und berichtet den beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehört. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden nimmt an der Beratung und Beschlussfassung bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht teil. Gleiches gilt für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung des studentischen Mitglieds betreffen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein; ausgenommen ist das studentische Mitglied, soweit es sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen hat.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur oder zum Prüfenden darf nur eine Professorin oder ein Professor oder eine andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Fachgebiet gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Für die Masterarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei Ausgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten in einem weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen oder Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer prüfungsberechtigten Personen. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, dessen Abschluss Voraussetzung für die Einschreibung in das Masterstudium ist (vgl. § 3), werden nicht angerechnet.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bewertungen zu den Noten lauten:

bis 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Für jede mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung werden Credits nach Maßgabe des § 19 sowie der Anlage vergeben.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterprüfung kann in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden.
- (2) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Masterarbeit und das Kolloquium können bei einer als "nicht ausreichend" benoteten Leistung je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling eine Arbeit nicht fristgemäß abliefern wird. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder geht aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervor, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Wird geltend gemacht, dass für einen Rücktritt oder ein Versäumnis triftige Gründe vorliegen, so müssen diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann der Prüfling die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, so kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer prüfenden oder aufsichtführenden Person gemäß Satz 1.

II. MODULPRÜFUNGEN, TEILNAHMEBESCHEINIGUNGEN

§ 12 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Modul in Form einer Klausurarbeit (§ 15), einer mündlichen Prüfung (§ 16), einer schriftlichen Hausarbeit (§ 17) oder einer Kombination aus den vorgenannten Prüfungsformen (§ 18).

(2) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(3) Die Prüfungsanforderungen folgen dem Grundsatz, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.

(4) Der Prüfungsausschuss oder die oder der Prüfende legt in der Regel mindestens vier Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

(5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 13 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Ablegung einer Modulprüfung an der beteiligten Fachhochschule kann nur zugelassen werden, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen ist,
2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Zulassung zu Modulprüfungen ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist schriftlich (oder im online-Verfahren, soweit an den beteiligten Fachhochschulen verfügbar) beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes stattfinden sollen.

(3) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling eine Modulprüfung ablegen will, ist mit dem ersten Prüfungsversuch und in Fällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 3 verbindlich festgelegt.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

- a) die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
- c) eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung im gleichen Studiengang,
- d) im Falle mündlicher Prüfungen gemäß § 16 Abs. 5 eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich (oder im online-Verfahren, soweit die Anmeldung über ein solches erfolgt ist) beim Prüfungsausschuss bei Modulprüfungen in Form einer Klausur (§ 15) oder einer mündlichen Prüfung (§ 16) bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin, bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 17) oder einer Kombinationsprüfung (§ 18) bis zu einem zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgesetzten Termin, ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

§ 14 Durchführung von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen finden in den für den Weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft vorgesehenen Präsenzphasen bei den beteiligten Fachhochschulen in der Regel aufgaben- und zeitgleich statt. Die Zeiträume der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und sollen für den ein Kalenderjahr umfassenden Zeitraum im Voraus bekannt gegeben werden.

(2) Der Prüfungstermin wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der oder des Prüfenden oder der aufsichtführenden Person mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Studierende nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.

§ 15 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht stattfinden.

(2) In der Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder in begrenzter Zeit mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfachs fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(3) Über die Zulassung der Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit verwendet werden dürfen, entscheidet die oder der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(4) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit beträgt bei Modulprüfungen in Modulen mit 2 Semesterwochenstunden 30 Minuten bis eine Zeitstunde, in Modulen mit vier Semesterwochenstunden eine bis zwei Zeitstunden und in Modulen mit 8 Semesterwochenstunden zwei bis drei Zeitstunden.

(5) Die Aufgabenstellung von Klausurarbeiten wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden festgelegt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden.

(6) Klausurarbeiten bei Modulprüfungen sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Klausurarbeiten, die über eine Fortführung des Studiums entscheiden (3. Versuch), sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Falle des Abs. 5 Satz 2 wird die Bewertung jeder oder jedes Prüfenden entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Prüfungsfach verfügt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Darüber hinaus können von dem Prüfling benannte, eingegrenzte Themen geprüft werden; dem Prüfling soll Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zusammenhängend zu äußern. Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 20 Minuten, maximal 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzer oder die anderen Prüfenden zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Prüfungsfaches von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Die Note der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Anteile. Hierbei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

§ 17 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen von in der Regel 10 bis 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können nach Maßgabe der Prüfenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung ergänzt werden.

(2) Für Hausarbeiten gilt § 15 Abs. 2, 5 und 6 entsprechend.

(3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung entscheiden die Prüfenden nach Maßgabe des Absatzes 1.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von den Prüfenden festgelegten Frist bei den Prüfenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und dem Prüfungsausschuss in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit haben die Prüflinge schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Kombinationsprüfungen

(1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 17) und zusätzlich eine Klausur (§ 15) oder mündliche Prüfung (§ 16) abgelegt werden.

(2) Die Regelungen der §§ 15 bis 17 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ein Prüfungselement der Kombinationsprüfung kann Zulassungsvoraussetzung für das andere Prüfungselement sein.

(4) Die Note der Kombinationsprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4; die Gewichtung legen die Prüfer vorher fest. Die Gesamtnote muss mindestens 4,0 sein, eine Kompensation einer 5,0 aus einer Teilprüfung ist nicht möglich.

III. DAS STUDIUM

§ 19 Modulprüfungen des Studiums

In den folgenden Fächern ist je eine Modulprüfung abzulegen:

Module	Semester	Credits	Modulprüfung: zum Ende des ...	Abschluss durch
Externes Rechnungswesen	1. Semester	4	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Datenbanken	1. Semester	3	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wirtschaftsrecht	1. Semester	4	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Allgemeine BWL	1. Semester	4	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	2. Semester	5		
Managementkompetenz / Human Ressource Management	1. Semester	3	2. Semester	Hausarbeit
	2. Semester	3		
Wirtschaftsmathematik / Statistik	1. Semester	4	1. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Internes Rechnungswesen	2. Semester	5	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Planung und Controlling	2. Semester	5	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Internationales Management	2. Semester	4	2. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Neue Investitions- und Finanzie- rungsmodelle	3. Semester	4	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Seminar BWL	3. Semester	3	3. Semester	Hausarbeit
Business Communication	3. Semester	2	3. Semester	Kombi.-Prüfung (Hausarbeit)
	4. Semester	2	4. Semester	Kombi.-Prüfung (münd. Prüfung)
Projekt- / Changemanagement / Organisation	4. Semester	5	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Managementsysteme	4. Semester	4	4. Semester	Hausarbeit
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)				
1: Volkswirtschaftslehre	3. Semester	4	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
2: Internationales Vertragsrecht	3. Semester	4	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul (1 aus 3 Modulen ist zu wählen)				
1: Controlling	3. Semester	5	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
2: Unternehmenssimulation	3. Semester	5	3. Semester	mündliche Prüfung
3: E-Commerce	3. Semester	5	3. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)				
1: Softwareengineering	4. Semester	3	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
2: Informations- und Kommunikati- onssysteme	4. Semester	3	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
Wahlpflichtblock (1 aus 2 Blöcken ist zu wählen)				
Block 1:				
Marketing	3. Semester	5	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	4. Semester	5		
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)				
1: Seminar Marktforschung	4. Semester	4	4. Semester	Hausarbeit
2: Seminar Vertriebsmanagement	4. Semester	4	4. Semester	Hausarbeit
Block 2:				
Produktionsmanagement	3. Semester	5	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
	4. Semester	5		
Wahlpflichtmodul (1 aus 2 Modulen ist zu wählen)				
1: Produktionsplanung	4. Semester	4	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung
2: Logistik	4. Semester	4	4. Semester	Klausur / mündliche Prüfung

IV. MASTERARBEIT UND KOLLOQUIUM

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte wissenschaftliche Fragestellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig mit den erprobten wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Masterarbeit sollte etwa 80 – 100 Textseiten à 35 Zeilen betragen.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuung der Masterarbeit bestellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

1. an einer der beteiligten Fachhochschulen als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen ist und
2. mindestens 80 Credits aus Modulprüfungen gemäß § 19 erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters erfolgen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen unter Nennung der noch nicht erbrachten Modulprüfungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und gegebenenfalls einer Masterprüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

§ 22 Ausgabe, Bearbeitung, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Ausgabe und die Festlegung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgen durch den Prüfungsausschuss. Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das gestellte Thema dem Prüfling bekannt gegeben worden ist; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens drei und höchstens vier Monate, auf Antrag bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu fünf Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung gemäß § 10 Abs. 3 einer „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Im Fall einer ständigen körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 14 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, von denen eine oder einer Professorin oder Professor einer der am Weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft beteiligten Fachhochschulen sein muss. Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit ist einer der Prüfenden. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Masterarbeit durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen der drei Prüfenden. Hierbei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als ausreichend oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Masterarbeit ist der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen. Die Bekanntgabe der Bewertung durch Aushang ist ausreichend.

§ 23 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit der Kandidatin oder dem Kandidaten erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sowie bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer an einer der beteiligten Fachhochschulen nachgewiesen sind,
2. alle Modulprüfungen bestanden und damit 90 Credits aus den Modulprüfungen gemäß § 19 nachgewiesen sind,
3. die Masterarbeit mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Absatz 2 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald dem Prüfungsausschuss alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten durchgeführt und von den Prüfenden der Masterarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 22 Abs. 6 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. ERGEBNIS DER MASTERPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER

§ 24 Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen mindestens 90 Credits sowie durch die Masterarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag des Prüflings stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 25 Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulprüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 9 Abs. 4 gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma auf dem Zeugnis ausgewiesen und beim Festsetzen der Gesamtbewertung zugrunde gelegt. Bei einer Gesamtnote gleich oder besser als 1,3 wird abweichend von § 9 Abs. 4 die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält alle vorgeschriebenen Module oder Fachgebiete mit den dabei erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die gegebenenfalls gemäß § 9 Abs. 3 um 0,3 verminderte oder erhöhte oder die gemäß § 9 Abs. 2 und 4 und die gemäß Absatz 1 als arithmetisches Mittel errechnete Notenziffer anzugeben. Ferner ist der Weiterbildende Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft anzugeben.

(3) Das Masterzeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Masterzeugnis wird mit dem Dienstsiegel des Prüfungsausschusses versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 26 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als in den in der Masterprüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote gemäß § 25 nicht berücksichtigt.

(2) Als Prüfung in einem Zusatzfach gilt auch, wenn der Prüfling in dem nicht als Wahlprüfungsfach bestimmten Wahlpflichtfach gemäß § 19 eine Modulprüfung ablegt. In diesem Fall gilt die zuerst abgelegte Prüfung als die vorgeschriebene Prüfung, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

(3) Wahlfächer werden in der Regel nicht mit einer Prüfung abgeschlossen. Sofern in einem Wahlfach eine Prüfung abgelegt wird, die nach Anforderung und Verfahren den Bestimmungen der §§ 12 bis 18 entspricht, gilt dies als Prüfung in einem Zusatzfach gemäß Absatz 2.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüfenden geregelt.

§ 28 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis oder eine unrichtige Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein berichtigtes Prüfungszeugnis bzw. eine berichtigte Bescheinigung zu erteilen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 29 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Masterprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bochum, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.

Diese Masterprüfungsordnung wird nach Überprüfung durch die Rektorate der Fachhochschule Bochum, der Fachhochschule Südwestfalen, der Fachhochschule Münster und der Fachhochschule Bielefeld aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den weiterbildenden Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft vom 19. Dezember 2006 erlassen.

Bochum, Iserlohn, Münster, Bielefeld den 23. Januar 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Bochum

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

gez. Martin Sternberg
Prof. Dr.-Ing. M. Sternberg

gez. Liese
Prof. Dr. J. Liese

Der Rektor
der Fachhochschule Münster

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. K. Niederdrenk
Prof. Dr. K. Niederdrenk

gez. Rennen-Allhoff
Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage: Studienverlaufsplan

FH Südwestfalen FH Bochum FH Münster FH Bielefeld		weiterbildender Verbundstudiengang Technische Betriebswirtschaft Master of Business Administration MBA					Studienverlaufsplan Stand: 26.09.2006
Semester	Module						
1 22 ECTS	Allgemeine BWL (Unternehmensfunktionen) 2 V / 1 Ü, 4 ECTS	Externes Rechnungswesen 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Kl. / m.Prf.	Datenbanken 2 V / 1 P, 3 ECTS Kl. / m.Prf.	Wirtschaftsrecht 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Kl. / m.Prf.	Managementkompetenz / Human Resource Management 1V/1Ü/1P, 3 ECTS	Wirtschaftsmathematik / Statistik 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Kl. / m.Prf.	
2 22 ECTS	(Grundlagen des Marketing) 2 V / 1 Ü, 5 ECTS Kl. / m.Prf.	Internes Rechnungswesen 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Kl. / m.Prf.	Planung und Controlling 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Kl. / m.Prf.	Internationales Management 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Kl. / m.Prf.	1V/1Ü/1P, 3 ECTS Hausarbeit		
3 23 ECTS	Marketing oder Produktionsmanagement (PPS) 2 V / 2 Ü, 5 ECTS	Neue Investitions- und Finanzierungsmodelle 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Kl. / m.Prf.	Seminar BWL 2 S, 3 ECTS Hausarbeit	Volkswirtschaftslehre oder Internationales Vertragsrecht 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Kl. / m.Prf.	Business Communication 2 Ü, 2 ECTS Komb.-Prüf. (HA)	Controlling oder Unternehmenssimulation oder E-Commerce 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Klausur oder m.Prf.	
4 23 ECTS	2 V / 2 Ü, 5 ECTS Kl. / m.Prf.	Seminar Marktforschung oder Seminar Vertriebsmanagement oder Produktionsplanung oder Logistik 1 V / 2 S, 4 ECTS Hausarbeit o. Kl./m.Prf.	Projekt- / Change Management / Organisation 2 V / 2 Ü, 5 ECTS Kl. / m.Prf.	Softwareengineering oder Informations- und Kommunikationssysteme 2 V / 1 P, 3 ECTS Kl. / m.Prf.	2 Ü, 2 ECTS Komb.-Prüf. (m.Prf.)	Managementsysteme 2 V / 2 Ü, 4 ECTS Hausarbeit	
5 30 ECTS	Masterarbeit (ECTS: 25 Punkte) und Kolloquium (ECTS: 5 Punkte)					Gesamt: 79 SWS / 120 ECTS	